

Satzung 2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 4. März 1876 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Niederrad e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main Niederrad und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
 - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportarten und Sportgeräten,
 - die Abhaltung von geordneten Sportübungen bei Tischtennis, Turnen/Fitnesstraining, Aerobic, Yoga etc.,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen,
 - ähnliche Maßnahmen zur Förderung des in Abs. 2 genannten Satzungszwecks.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Allerdings kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung oder Vergütung gewährt werden, über deren Höhe der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erwachsene,
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren),
- c) Kinder (unter 14 Jahren),
- d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein, oder dem Tod des Mitglieds.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Ein Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) wenn das Mitglied sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten in Verzug befindet und diesen trotz Mahnung nicht zahlt,
- b) bei grobem Verstoß gegen diese Satzung oder für den Verein geltende Verbandsrichtlinien,
- c) wegen erheblichem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- d) wegen eines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn dadurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(8) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Über den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch dann ablehnen, wenn diese nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Mitgliedsbeiträge werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie stets für eine ausreichende Deckung des betreffenden Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (derzeit DE07ZZZ00000398416) und der persönlichen Mandatsreferenz halbjährlich zum 01.02. und zum 01.08. eingezogen.

(3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(4) Wenn das Bankeinzugsverfahren erfolglos ist, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Allen Mitgliedern steht ein Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu.

(2) Darüber hinaus sind Mitglieder mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der 1. Kassierer/in,
- dem/der 2. Kassierer/in
- dem/der Sportwart/in,
- dem/der Pressewart/in,
- dem/der Schriftführer/in,

(2) Der jeweilige Amtsinhaber muss volljähriges Vereinsmitglied sein.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Kassierer/in und 2. Kassierer/in. Alle vorbezeichneten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- c) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers oder externer Berater.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der geschäftsführende Vorstand die freie Position aus dem eigenen Kreise oder durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode durch Zuwahl neu besetzen.

(8) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf ein. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gegeben.

(9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Innerhalb der laufenden Frist kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandsversammlung zu den zur Abstimmung gestellten Anträgen verlangen.

(10) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(11) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder oder ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn diese die ihnen obliegenden Pflichten in erheblicher Weise verletzen oder sonstige wichtige Gründe, wie etwa solche nach § 4 Abs. 7, vorliegen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Erlass von Ordnungen,
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- h) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Teilt ein Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse mit, so ist der Vorstand berechtigt, künftige Einladungen an diese Adresse zu richten. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung per E-Mail. Maßgeblich ist ferner die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. Das Mitglied ist verpflichtet, Adressänderungen bzw. Änderungen der E-Mail-

Adresse unverzüglich mitzuteilen. Die dem Verein in Folge der Nichtmitteilung von Adressänderungen anfallenden Kosten sind dem Verein vom Mitglied zu ersetzen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung handelt, nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen, ohne dass es einer erneuten Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern bedarf.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,

- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alternativ kann von der Mitgliederversammlung auch ein externer Fachmann (etwa Wirtschaftsprüfer) mit der Kassenprüfung beauftragt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und

Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Internetseite berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage oder Jubiläen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Internetseite und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben

und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist gemäß § 9 Ziffer 8) dieser Satzung zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und das Protokoll der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.